
Soroptimist International Deutschland
Januar 2019
SID Website – Q&A Schwangerschaftsabbruch

Die wichtigsten Fakten zum Thema Paragraf 219a

Welche gesetzliche Regelung gilt für Schwangerschaftsabbrüche in Deutschland?

Gemäß § 218 Strafgesetzbuch ist ein Schwangerschaftsabbruch grundsätzlich verboten. Ein Abbruch ist aber dann nicht strafbar (§ 218a), wenn der Eingriff vor der zwölften Schwangerschaftswoche vorgenommen wird und die Schwangere davor eine unabhängige und staatlich anerkannte Beratungsstelle aufsucht. Nach der zwölften Woche sind Schwangerschaftsabbrüche nur noch in Ausnahmefällen zugelassen, z. B. wenn das Leben der Schwangeren gefährdet ist oder eine schwere Behinderung des Kindes prognostiziert wird.

Worum geht es im gerade diskutierten Paragrafen 219a?

Der Paragraf 219a besagt: ‚Wer öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten von Schriften seines Vermögensvorteils wegen oder in grob anstößiger Weise 1. eigene oder fremde Dienste zur Vornahme oder Förderung eines Schwangerschaftsabbruchs oder 2. Mittel, Gegenstände oder Verfahren, die zum Abbruch der Schwangerschaft geeignet sind, unter Hinweis auf diese Eignung anbietet, ankündigt, anpreist oder Erklärungen solchen Inhalts bekannt gibt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.‘ (Zitat)

Das heißt: Der Paragraf 219a des Strafgesetzbuches verbietet „Werbung“ für Schwangerschaftsabbrüche. Man darf nicht sachlich über die Möglichkeit eines Schwangerschaftsabbruchs informieren und gleichzeitig angeben, dass man selbst diese Leistung gegen Geld anbietet. Damit ist jeder öffentliche Hinweis auf die Bereitschaft zur Durchführung von Schwangerschaftsabbrüchen strafbar, solange die ärztliche Leistung nicht entgeltfrei angeboten wird.

Was soll sich nun ändern?

Der Referentenentwurf sieht vor, dass der Paragraf 219a ergänzt wird. Demnach dürfen auch Ärzte und Krankenhäuser darüber informieren, dass sie Abtreibungen anbieten. Weitere Informationen oder z. B. ein neutraler Vergleich von unterschiedlichen Abtreibungsmethoden sind hingegen unzulässig. Dies darf weiterhin nur über entsprechende Beratungsstellen, Behörden oder Ärztekammern erfolgen.

Worum geht es im Fall der Ärztin Kristina Hänel?

Die Allgemeinärztin Kristina Hänel aus Gießen informiert über ihre Website über Schwangerschaftsabbrüche. Dafür wurde sie Ende November von einem Gießener Gericht nach Paragraf 219a zu einer Strafzahlung von 6.000 Euro verurteilt.

Auf change.org hat Kristina Hänel eine Online-Petition gestartet gegen den Paragrafen 219a und für das Recht von Frauen, sich im Internet über angebotene Leistungen von Ärzten und Ärztinnen zum Schwangerschaftsabbruch zu informieren. Aktuell haben über 158.000 Menschen diese Petition unterschrieben.

Wie viele Schwangerschaftsabbrüche gibt es in Deutschland?

Im Jahr 2017 wurden laut dem Statistischen Bundesamt deutschlandweit insgesamt 101.209 Schwangerschaftsabbrüche vorgenommen. 20 Jahre davor waren es noch 130.890. Die relativen Zahlen sind seit fast zehn Jahren konstant: Seit 2008 lassen jedes Jahr weniger als 6 von 1.000 Frauen zwischen 15 und 49 Jahren einen Abbruch durchführen.

An wen können sich Frauen wenden, die über einen Schwangerschaftsabbruch nachdenken?

An anerkannte Beratungsstellen wie Pro Familia, das Deutsche Rote Kreuz oder die Arbeiterwohlfahrt.